Berichtigung der 3. Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg über Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) im eigenen Wirkungskreis vom 25.10.2024 (Amtsblatt kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau vom 29.11.2024; Landkreis Wittenberg vom 30.11.2024, Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 06.12.2024)

Im Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) sind in den lfd. Nummern 1.1, 1.2, 3.1 bis 3.6 die Verweise auf die Gebühr „Nach Zeitaufwand gem. Nr. 6“ zu „Nach Zeitaufwand gem. Nr. 5“, in lfd. Nr. 1.3 zu „Nach Zeitaufwand gem. Nr. 5.2“ und in lfd. Nr. 2.1 zu „Nach Zeitaufwand gem. Nr. 5.3“ korrigieren.

Köthen (Anhalt), 07.04.2025

Grabner
Vorsitzender

Anlage zur Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg über Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) im eigenen Wirkungskreis

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)

der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Korrektur offenbarer Unrichtigkeit (fehlerhafter Verweis)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
1.	***Auskünfte und Datenabgabe***	
1.1	mündliche Auskünfte mit Zeitaufwand von mehr als 15 Minuten	Nach Zeitaufwand gem. Nr. 65, höchstens jedoch 500,00
1.2	schriftliche Auskünfte aus Akten mit Zeitaufwand von mehr als 15 Minuten	Nach Zeitaufwand gem. Nr. 65, höchstens jedoch 500,00
1.3	Abgabe von Geodaten und sonstiger digitaler Daten auf Datenträger oder E-Mail	Nach Zeitaufwand gem. Nr. 65.2
2.	***Akteneinsicht***	
2.1	Einsichtgewährung in Akten und Unterlagen, auch maschinenlesbare Unterlagen	Nach Zeitaufwand gem. Nr. 65.3, höchstens jedoch 500,00
3.	***Bearbeitung von Anfragen und Anträgen***	
3.1	Bearbeitung von Anfragen und Anträgen	Nach Zeitaufwand gem. Nr. 65
3.2	Zurücknahme eines Antrages nach Beginn der sachlichen Bearbeitung	25 bis 75 v.H. der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
3.3	Zielabweichungsverfahren	Nach Zeitaufwand gem. Nr. 65
3.4	Abgabe von Stellungnahmen über die raumordnerische Zulässigkeit eines Vorhabens im Rahmen des Verfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	Nach Zeitaufwand gem. Nr. 65
3.5	Abgabe von Stellungnahmen über die raumordnerische Zulässigkeit eines Vorhabens von Personen des Privatrechts im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens	Nach Zeitaufwand gem. Nr. 65
3.6	Abgabe von Stellungnahmen über die raumordnerische Zulässigkeit eines Vorhabens von Personen des Privatrechts im Rahmen eines Bauantragsverfahrens	Nach Zeitaufwand gem. Nr. 65

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
4.	***Rechtsbehelfe***	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 dieser Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt wurde Abrechnung nach Zeitaufwand nach Nr. 6 Die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten sollen in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert. Als Orientierungshilfe für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühr innerhalb des Rahmens ist die Anlage zur § 3 Abs. 2 Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.1975 in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen.	20,00 – 4.000,00
5.	***Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind folgende Stundensätze* zugrunde zu legen:*** *Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen.	
5.1	für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte der Entgeltgruppen ab E 13 TVöD	80,00
5.2	für Beamte des gehobenen Dienstes und Angestellte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12 TVöD	76,00
5.3	für Beamte des mittleren Dienstes und Angestellte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8 TVöD	40,00